

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 485 vom 5. Februar 2021

BE Verwaltungsgericht, 2021-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2019_485

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 485 du 5 février 2021

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2019 485 del 5 febbraio 2021

Regeste

Einspracheentscheid vom 15. Mai 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.1.1

Die Versicherte ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht vollumfänglich durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde der Versicherten einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 11

E. 1.1.2

Die Suva hat gegen die beiden Verfügungen vom 22. Juni 2016 (act. IIA 416 – 423) und 10. August 2018 (act. IIA 531 – 535) keine Einsprache erhoben, was jedoch ihrer Beschwerdelegitimation im vorliegenden Beschwerdeverfahren entgegen der Visana (pag. 151 Ziff. 4) grundsätzlich nicht entgegensteht (RKUV 1998 U 293 S. 225 E. 3a und b; vgl. auch prozessleitende Verfügung vom 27. Februar 2020 [pag. 202] sowie SUSANNE BOLLINGER, in: FRÉSARD-FELLAY/KLETT/LEUZINGER/ [Hrsg.], Basler Kommentar zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, N. 7 zu Art. 59 ATSG). Sodann wurde im angefochtenen Einspracheentscheid nicht über eine allfällige Rückerstattung von Versicherungsleistungen befunden und macht die Suva im vorliegenden Verfahren Leistungen nicht im eigenen Namen, sondern zu Gunsten der Versicherten geltend (pag. 225 – 232), womit die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Verwaltungsgerichts gegeben ist. Ferner bestätigte das BGer mit Entscheid vom 22. September 2014 (8C_183/2014 [act. IB 331]) die Verfügung des BAG vom 6. März 2012 (act. IA 259 S. 4 – 10), worin dieses die Visana u.a. verpflichtete, der Suva die bereits erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit dem Unfall vom 10. August 2006 zurückzuerstatten. Auf dem Boden dieser (dem Grundsatz nach unbestrittenen) Rückerstattungspflicht hat das BVGer am 20. September 2019 (C-5764/2016 [pag. 50 – 90]) hinsichtlich der strittigen Höhe der von der Suva gegenüber der Visana geltend

gemachten Rückforderung entschieden, dass – solange die Leistungen an die Versicherte nicht feststünden, worüber im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern zu befinden sein werde (pag. 86 E. 8.4) – eine Festsetzung des Rückerstattungsbetrages nicht möglich sei (pag. 87 E. 9). Auf die von der Visana dagegen erhobene Beschwerde trat das BGer mit Entscheid vom 9. März 2020 (8C_720/2019 [pag. 98 – 102]) nicht ein, weil es den Entscheid des BVGer als Zwischenentscheid qualifizierte (pag. 101 E. 3.1).

E. 1.1.2.1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Visana den Leistungsumfang u.a. hinsichtlich der von der Suva angefochtenen Invalidenrente nunmehr festgesetzt, wobei sie den Zeitpunkt des Fallabschlusses auf den 31. Oktober 2007 (statt 31. Juli 2011) festlegte (act. II 582 E. 10). Durch dessen zeitliche Vorverlegung resultiert eine kürzere Taggeld-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 12 respektive eine längere Rentenphase und es verlängert sich zudem die Zeitspanne, innerhalb welcher die Kosten für die Heilbehandlung nur noch im Rahmen von Art. 21 UVG (statt Art. 10 UVG) geschuldet sind. Diese Umstände sind potentiell geeignet, den im Verfahren nach Art. 78a UVG strittigen Rückerstattungsbetrag zu Ungunsten der Suva zu schmälern, was denn auch die Visana nicht bestreitet. Letzteres hängt somit direkt vom Ausgang des vorliegenden Verfahrens ab, womit die Suva als dadurch berührter Unfallversicherer zur Anfechtung "pro Adressat" befugt ist. Dass die vorliegende Situation nicht zwanglos einer den in BGE 134 V 153 E. 4.1 S. 154 f. beschriebenen Konstellationen zugeordnet werden kann, ändert daran nichts, zumal es sich hierbei nicht um eine abschliessende Darstellung der Fallgruppen handelt (BGE 144 V 29 E. 4.3.1 S. 33). Allemal ist entscheidend, dass die Suva im Lichte der grundsätzlichen und bundesgerichtlich bestätigten Rückerstattungspflicht der Visana mit Blick auf den angefochtenen Einspracheentscheid damit rechnen muss, von der Visana in Bezug auf die von ihr in Zusammenhang mit dem Unfallereignis vom 10. August 2006 bis 2014 erbrachten Versicherungsleistungen nicht im geltend gemachten Umfang schadlos gehalten zu werden. Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde der Suva – soweit sie die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids betreffend die Invalidenrente beantragt – einzutreten.

E. 1.1.2.2

Das soeben Dargelegte gilt jedoch nicht, soweit die Suva auch die Nichtigerklärung des Einspracheentscheids vom 15. Mai 2019 respektive der Verfügung der Visana vom 22. Juni 2016, soweit die Hilfloosenentschädigung betreffend, beantragt (pag. 225). Die Suva übersieht, dass die Visana insoweit eine Besserstellung der Versicherten vorgenommen hat, als sie den Anspruchsbeginn neu auf den 1. November 2007 festsetzte (act. IIA 417), wohingegen die Suva die Hilfloosenentschädigung ab dem 1. Juni 2011 zugesprochen hatte (act. IA 199). Es kann offen bleiben, ob die – im anschliessenden Einspracheverfahren unbestritten gebliebene (vgl. act. IIA 446) und in der Folge auch nicht Regelungsgegenstand des angefochtenen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 13 Einspracheentscheids bildende – Neufestsetzung der Hilfloosenentschädigung durch die Visana im Rahmen einer (insoweit grundsätzlich zulässigen) Wiedererwägung (Art. 53

Abs. 2 ATSG) erfolgte. So oder anders ist nicht ersichtlich und die Suva legt auch nicht dar, inwieweit sie ein schutzwürdiges Interesse an einer Feststellung der Nichtigkeit betreffend die Verfügung vom 22. Juni 2016 hätte, wirkt sich doch der im Vergleich zur Verfügung vom 26. April 2011 auf einen früheren Zeitpunkt festgelegte Anspruchsbeginn der Hilflosenentschädigung – anders als die zeitliche Vorverlegung des Fallabschlusses samt daraus resultierender früherer Taggeldeinstellung und Rentenausrichtung (vgl. E. 1.1.2.1 vorne) – nicht zu Ungunsten der Suva auf den Umfang deren Rückerstattungsforderung aus. Dergleichen macht sie denn auch nicht geltend. Auf das Feststellungsbegehren der Suva ist daher nicht einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 15. Mai 2019 (act. II 571 – 591). In Bezug auf den Streitgegenstand ergibt sich was folgt:

E. 1.2.1

Streitig und zu prüfen ist zunächst der Anspruch auf eine Invalidenrente im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 10. August 2006 (Antrag der Versicherten, vgl. pag. 3). Die Suva beantragt insoweit die Aufhebung des Einspracheentscheids, dies unter Rückweisung der Streit Sache an die Visana, damit sie der Versicherten die Gelegenheit zum Rückzug der Einsprache vom 7. September 2011 gegen die Verfügung vom 17. August 2011 (act. IA 230) gebe (pag. 225).

E. 1.2.2

Ferner stellt die Versicherte das Rechtsbegehren, die Verrechnung der bereits erbrachten Leistungen der Suva mit jenen der Visana sei aufzuheben (pag. 3).

E. 1.2.2.1

Im angefochtenen Einspracheentscheid wurde hierzu Folgendes festgelegt (act. II 572): 3. "Die bereits erbrachten Leistungen der SUVA an die Versicherte sowie die bereits von Visana geleisteten Akontozahlungen werden mit den Ansprüchen der vorstehenden Ziffern 1 bis 2 verrechnet (keine Doppelzahlungen). 4. Soweit die Versicherte bereits Leistungen von der SUVA erhalten hat, welche über die Leistungen gemäss den vorliegenden Ziffern 1 bis 2 hinausgehen, behält sich Visana ausdrücklich die Verrechnung vor und erlässt gegebenenfalls entsprechende Verfügungen."

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 14 Indem weder den aufgeführten Dispositivziffern des angefochtenen Einspracheentscheids noch den entsprechenden Erwägungen (vgl. act. II 572 f. E. 21) oder den dem Einspracheentscheid zugrundeliegenden Verfügungen vom 22. Juni 2016 (act. IIA 417 Ziff. 5 f.) und 10. August 2018 (act. IIA 532 Ziff. 6 f.) zu entnehmen ist, welche Leistungen konkret und in welchem Betrag verrechnet werden sollen – es mithin an einer masslichen Festlegung eines allfälligen Verrechnungssubstrats fehlt – hat die Visana in Bezug auf die Verrechnung (vgl. Art. 50 UVG i.V.m. Art. 64 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung [UVV; SR 832.202]) allein eine Feststellungsverfügung erlassen. Dem Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung ist zu entsprechen, wenn die gesuchstellende Person ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht (Art. 49 Abs. 2 ATSG). Unter dem schützenswerten Interesse gemäss Art. 49 Abs. 2 ATSG ist – analog zu Art. 25 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) – rechtsprechungsgemäss ein rechtliches

oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu verstehen, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, und welches nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann (BGE 130 V 388 E. 2.4 S. 391; SVR 2020 AHV Nr. 2 S. 4 E. 1.2). Nach der Rechtsprechung zu Art. 49 Abs. 2 ATSG gilt das Erfordernis des schützenswerten Interesses auch für den Erlass von Feststellungsverfügungen, welche – wie hier – ein Hoheitsträger nicht auf Ersuchen, sondern von Amtes wegen erlässt (BGE 130 V 388 E. 2.4 S. 392). Es ist weder ersichtlich noch legt die Visana dar, inwiefern sie ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung einer (ziffernmässig nicht quantifizierten) Verrechnung hätte, zumal eine abstrakte Rechtslage nicht feststellungsfähig ist (SVR 2010 KV Nr. 7 S. 30 E. 2.1.2). Sollte die Visana dereinst tatsächlich eine (masslich nachvollziehbar definierte) Verrechnung vornehmen, wird sie gehalten sein, eine rechtsgestaltende Verfügung zu erlassen und diese zu begründen (vgl. KASPAR GEHRING, in HÜRZELER/KIESER [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, 2018, Art. 50 N. 23). Dies hat die Visana

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 15 im angefochtenen Einspracheentscheid in Ziffer 4 des Dispositivs denn auch selber in Aussicht gestellt.

E. 1.2.2.2

Fehlt dem Dargelegten zufolge ein schützenswertes Interesse an der Feststellung eines Verrechnungstatbestandes, ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Mai 2019 – soweit die Verrechnung gemäss Dispositiv Ziffer 3 und 4 betreffend – von Amtes wegen aufzuheben (BGE 129 V 289 E. 3.3 f. S. 292; AHI 2004 S. 119 E. 3.3).

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). In Streitigkeiten, die weder von grundsätzlicher Bedeutung noch von grosser Tragweite sind, können sie auf dem Zirkulationsweg auch Mehrheitsbeschlüsse fassen (Art. 56 Abs. 5 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2017 sind die Änderung vom 25. September 2015 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) und die Änderung vom 9. November 2016 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) in Kraft getreten. Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich – wie vorliegend – vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 25. September 2015 des UVG ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, werden nach bisherigem Recht gewährt (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG). 2.2 Die Zusprechung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt zunächst das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit (Art. 6 Abs. 1 UVG) sowie eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 16 dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraus (BGE 129 V 177 E. 3.1 und 3.2 S. 181; SVR 2018 UV Nr. 3 S. 9 E. 3.1, 2012 UV Nr. 2 S. 6 E. 3.1). Es steht zu Recht ausser Diskussion, dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind. 3. 3.1 In Bezug auf den strittigen Rentenanspruch (vgl. E. 1.2.1 vorne) stellt sich zunächst die Vorfrage, ob und wenn ja inwieweit die von der Suva erlassene Verfügung vom 17. August 2011 (act. IA 230), mit welcher der Versicherten ab 1. August 2011 eine auf einem Invaliditätsgrad von 100% beruhende Invalidenrente (von monatlich Fr. 1'147.30) in Form einer Komplementärrente zugesprochen wurde, Rechtswirkung entfaltet. Die Visana macht insoweit geltend, die nämliche Verfügung sei nichtig, da sie vom unzuständigen Unfallversicherer erlassen worden sei (vgl. pag. 151 Ziff. 5, 153 Ziff. 3, 154 Ziff. 5, 240 Ziff. 4, 245 Ziff. 10, 277 Ziff. 2, 280 Ziff. 1). Die Suva stellt sich auf den Standpunkt, die Unfallversicherung der Versicherten (zunächst handelnd durch sie) habe den Fall im Anschluss an das Unfallereignis übernommen, gesetzeskonform geführt und im Jahr 2011 mit Verfügungen betreffend Hilflosenentschädigung sowie Invalidenrente und Integritätsentschädigung abgeschlossen. Die Verfügung betreffend Invalidenrente und Integritätsentschädigung sei von der Versicherten angefochten worden (pag. 226 Ziff. 4). Da lange Zeit streitig gewesen sei, welcher Unfallversicherer zuständig sei, habe zum Schutz der Versicherten das Institut der Vorleistungspflicht gegriffen (pag. 229 Ziff. 13). Solange sie – die Suva – leistungspflichtig gewesen sei, habe sie zwingend auch verfügungsberechtigt sein müssen (pag. 229 Ziff. 14). Mit diesen Ausführungen stellt die Suva die Nichtigkeit ihrer Verfügung vom 17. August 2011 in Abrede. 3.2 Mit Entscheid vom 22. September 2014 (8C_183/2014 [act. IB 331]) stellte das BGER fest, dass es sich beim Ereignis vom 10. August 2006 um einen Berufsunfall (vgl. Art. 7 i.V.m. Art. 77 Abs. 1 UVG und Art. 99 Abs. 1 UVV) handelt (act. IB 331 S. 13) und hierfür die Visana zuständig sei. Gleichzeitig bestätigte es die Verfügung des BAG vom 6. März 2012

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 17 (act. IA 259 S. 4 – 10), worin dieses die Visana verpflichtete, der Suva die bereits erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Die (höchststrichterlich bestätigte) Bejahung der Rückerstattungspflicht impliziert die Rückerstattungsfähigkeit der von der Suva bereits erbrachten Leistungen, woraus auf ein die Erzielung von unmittelbaren Rechtswirkungen gerichtetes Verwaltungshandeln im Rahmen einer Verfügungsbefugnis der Suva zu schliessen ist. Damit verbietet sich bereits an dieser Stelle, hinsichtlich der Verfügung vom 17. August 2011 Nichtigkeit anzunehmen; denn wäre diese gegeben, stellte sich die Frage einer (auf öffentlichem Recht beruhenden) Rückerstattungspflicht zum vornherein nicht. Doch selbst, wenn aus der (dem Grundsatz nach) rechtskräftig feststehenden Rückerstattungspflicht nicht unmittelbar auf eine Verfügungsbefugnis der Suva geschlossen werden könnte, wären – wie nachfolgend zu zeigen ist – die Leistungszusprachen der Suva sowie namentlich der hier interessierende Rechtsakt vom 17. August 2011 (act. IA 230) nicht nichtig: 3.3 3.3.1 Eine Verfügung ist nichtig und damit unwirksam, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die allfällige Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet würde (BGE 137 I 273 E. 3.1 S. 275, 132 II 342 E. 2.1 S. 346; vgl. auch TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 31 N. 15). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Für die Erkennbarkeit des Mangels ist das Erkenntnisvermögen eines Laien massgebend (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, § 15, N.

1098). Sodann dient die Rechtssicherheit allgemein dazu, die Vor- aussehbarkeit, Berechenbarkeit und Beständigkeit des Rechts zu gewährleisten. Es ist eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Rechtssicherheit und dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung erforderlich (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, § 10, N. 625 sowie § 15, N. 1098). Von Teilnichtigkeit ist zu sprechen, wenn die Fehlerhaftigkeit nur eine von mehreren Anordnungen der Verfügung betrifft und die Verfügung auch beim Wegfall dieser

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 18 nichtigen Bestimmung ihren Zweck erreichen kann (vgl.

HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., § 15, N. 1133). 3.3.2 Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit (BGE 137 I 273 E. 3.1 S. 275). Eine nichtige Verfügung ist vom Erlass an (ex tunc) rechtlich unverbindlich (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., § 15, N. 1096; ALAIN GRIFFEL, Allgemeines Verwaltungsrecht im Spiegel der Rechtsprechung, 2017, S. 122 N. 213). Als Nichtigkeitsgründe fallen u.a. funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde in Betracht (vgl. BGE 145 III 436 E. 4 S. 438), es sei denn, der verfügenden Behörde komme auf dem betreffenden Gebiet allgemeine Entscheidungsgewalt zu. Eine solche liegt dann vor, wenn die Behörde in der betreffenden Materie regelmässig zum Erlass von Verfügungen befugt ist und deshalb im konkreten Fall fehlende Zuständigkeit nicht offensichtlich oder leicht erkennbar war (vgl. THOMAS FLÜCKIGER, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 7 N. 43). 3.3.3 Die Nichtigkeit einer Verfügung ist jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten (BGE 129 V 485 E. 2.3 S. 488; SVR 2015 IV Nr. 33 S. 107 E. 5.2.1). 3.4 Vorauszuschicken ist, dass in Bezug auf die Verfügung der Suva vom 17. August 2011 (act. IA 230) allein eine Teilnichtigkeit zur Diskussion steht (vgl. E. 3.3.2 vorne), bildet die im nämlichen Entscheid ebenfalls zugesprochene Integritätsentschädigung vorliegend doch nicht Streitgegenstand (vgl. E. 1.2 vorne). 3.5 Der Visana ist zwar insoweit beizupflichten, als mit dem Entscheid des BGER vom 22. September 2014 (8C_183/2014 [act. IB 331]; vgl. E. 3.2 vorne) feststand, dass in zeitlicher und sachlicher Hinsicht – und damit grundsätzlich von Beginn weg – allein sie für das Unfallereignis vom 10. August 2006 zuständig war bzw. ist (vgl. pag. 245 Ziff. 10). Umgekehrt ist festzustellen, dass die Suva grundsätzlich ab initio (de iure) unzuständig war, da bei der vorliegenden Fallkonstellation gerade keine (positivrechtlich geregelte) geteilte Zuständigkeit gegeben ist, ungeachtet dessen, dass die Zuständigkeit der Visana erst acht Jahre nach dem Unfallereignis rechtskräftig feststand. Wie auch immer das über acht Jahre hinweg dauernde

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 19 Verwaltungshandeln der Suva respektive die zugesprochenen Leistungen rechtlich zu

qualifizieren sind (vgl. E. 3.2 vorne), so greift es – wie zu zeigen ist – unter den hier gegebenen Umständen zu kurz, allein aufgrund der fehlenden Zuständigkeit von einer absoluten Unwirksamkeit der von der Suva geregelten Rechtsverhältnisse auszugehen: 3.5.1 Die Suva hat – nachdem ihr der Unfall gemeldet worden war und sie Fragen hinsichtlich der Versicherungsdeckung (vermeintlich) geklärt hatte (vgl. act. IA 167 S. 30) – bereits mit Schreiben vom 3. Oktober 2006 (act. IA 5) ihre Leistungspflicht anerkannt und die Ausrichtung der gesetzlichen Versicherungsleistungen in Aussicht gestellt. Namentlich sprach sie mit Verfügung vom 17. August 2011 (act. IA 230) der Versicherten ab dem 1. August 2011 eine Komplementärrente zu. Im weiteren Verlauf entwickelte sich

– offenbar im Zuge der Regressanzeige der Suva gegenüber der Universität Bern (vgl. act. IA 70; 129) – betreffend die Zuständigkeit zwischen der Suva und der Visana ein negativer Kompetenzkonflikt. Jedoch richtete die Suva ihre Leistungen weiterhin vorbehaltlos aus. Namentlich aber gestaltete sich die Klärung der Frage nach der Zuständigkeit als rechtlich sehr komplex, so dass sie erst acht Jahre nach dem Unfallereignis höchstrichterlich entschieden wurde, wobei das BVer noch zum Schluss gelangt war, die Suva sei für das Unfallereignis vom 10. August 2006 zuständig (act. IB 310 S. 15). Weiter steht ausser Frage, dass der Suva auf dem Gebiet der obligatorischen Unfallversicherung allgemeine Entscheidungsgewalt zukommt (vgl. E. 3.3.2 vorne) und die Versicherte auch bei ihr – im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit dem damaligen C._____ – grundsätzlich gegen die Folgen von Unfällen versichert war (vgl. act. IA 13 S. 1). Insgesamt ergibt sich deshalb, dass die (vom BVer später festgestellte) Unzuständigkeit der Suva für die Versicherte aus der insoweit massgeblichen Laienperspektive (vgl. E. 3.3.1 vorne) alles andere als leicht erkennbar war. Indem die Suva ihre Leistungspflicht bereits mit Schreiben vom 3. Oktober 2006 (act. IA 5) vorbehaltlos anerkannte und über acht Jahre hinweg (vorbehaltlos) Leistungen erbrachte, durfte die Versicherte in Würdigung der dargelegten Umstände in Bezug auf die entsprechenden Leistungszusprachen vielmehr von der Verfügungsbefugnis der Suva ausgehen. Jedenfalls hatte sie in keiner Weise damit zu rechnen, dass die erfolgten Leistungszusprachen ex nunc ihre Rechtswirksamkeit verlieren,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 20 falls die Zuständigkeit im Verlauf des Verfahrens ändern sollte. Damit fehlt es bereits am für die Annahme von Nichtigkeit der Verfügung vom 17. August 2011 vorausgesetzten Erfordernis der leichten Erkennbarkeit hinsichtlich der fehlenden Zuständigkeit. 3.5.2 Wie sodann die nach der Bestätigung der Zuständigkeitsfeststellung durch das BVer erfolgten (und nach wie vor nicht abgeschlossenen) Verfahren verdeutlichen, führte die von der Visana postulierte (und realisierte) vorbehaltlose sowie zeitlich teilweise weit zurückreichende Neubeurteilung der Sach- und Rechtslage zu einer erheblichen Verkomplizierung hinsichtlich der mannigfaltigen Rechtsbeziehungen unter den involvierten Parteien respektive der sich stellenden rechtlichen Fragen, was der Vorausesehbarkeit und Berechenbarkeit (vgl. E. 3.3.1 vorne) in Bezug auf die gesamte Fallerledigung in erheblichem Masse abträglich war. Dies umso mehr, als Ansprüche hinsichtlich nahezu des gesamten Leistungsspektrums der obligatorischen Unfallversicherung zu prüfen waren bzw. sind und die jeweiligen materiellen Anspruchsvoraussetzungen massgeblich auf einer Vielzahl von Schätzungen und Beweiswürdigungen beruhen, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen, so dass eine freie und umfassende Neuprüfung sämtlicher Ansprüche in besonderem Masse zu Unsicherheiten führt. Auch unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit kann dem Verwaltungshandeln der Suva folglich nicht jegliche Rechtsverbindlichkeit respektive Beständigkeit abgesprochen werden. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Verfügung vom 17. August 2011, wird durch diese doch ein Dauerrechtsverhältnis (Invalidenrente) geregelt, dessen Rechtsfolgen sich auch in Zukunft auswirken. Schliesslich ist auch daran zu erinnern, dass sich die versicherte Person im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts nur an einen Versicherer halten müssen (vgl. KIESER/GEHRING/BOLLINGER, KVG/UVG Kommentar, 2018, N. 1 zu Art. 77), was etwa dann in Frage steht, wenn die Visana die Suva unter Hinweis auf ihre alleinige Zuständigkeit zum Widerruf der von Letzteren erlassenen Verfügungen verhalten will (vgl. act. IC 416 S. 4; 473 S. 3 Ziff. 5; 477 S. 20; so

wohl auch pag. 279 Ziff. 2), was der Rechtssicherheit in erheblichem Masse abträglich wäre.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 21
Indem den Parteien durch den negativen Kompetenzkonflikt möglichst keine Rechtsnachteile erwachsen sollten, wäre es trotz feststehender Unzuständigkeit der Suva unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit demnach geboten gewesen, das Hauptverfahren betreffend die im Streit stehenden Versicherungsansprüche so fortzusetzen, wie wenn die Fallerledigung durchgängig durch den selben Versicherungsträger erfolgt wäre. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass die vom BGer mit Entscheid vom 22. September 2014 (8C_183/2014 [act. IB 331]) festgelegte Zuständigkeit allein zu einem Parteiwechsel geführt hat. An der materiell-rechtlichen Ausgangslage änderte sich dadurch nichts. Wie die Suva in ihrer Eingabe vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 6.1

Indem die Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ein Erwerbseinkommen (Invalideneinkommen) zu erzielen, ist der Rentenberechnung unbestrittenermassen ein Invaliditätsgrad von 100% zugrunde zu legen (zum Einkommensvergleich, vgl. Art. 16 ATSG; BGE 128 V 29 E. 1 S. 30, 104 V 135 E. 2b S. 136; SVR 2019 BVG Nr. 16 S. 64 E. 4.4.2). Umstritten ist die Rentenhöhe respektive die Höhe des versicherten Verdienstes (pag. 4). Die Versicherte macht geltend, nachdem das Bundesgericht bereits im Jahr 2014 rechtskräftig entschieden habe, dass sie als ... tätig gewesen sei und der Gesetzgeber die Volontäre und Schnupperlehrlinge gleich behandle, sei der versicherte Verdienst analog BGE 124 V 301 E. 5 S. 309 festzulegen. Für die Bestimmung des massgeblichen Einkommens sei auf den Lohn einer ... abzustellen (pag. 7 Ziff. 19 f.). Demgegenüber stellt sich die Visana auf den Standpunkt, für die Bemessung des versicherten Verdienstes sei die Grundregel von Art. 15 Abs. 2 UVG massgebend (vgl. act. II 573 ff.).

E. 6.2.1

Nach Art. 15 Abs. 1 UVG werden Taggelder und Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als Grundlage für die Bemessung der Renten gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet. Bei einer zum voraus befristeten Beschäftigung bleibt die Umrechnung auf die vorgesehene Dauer beschränkt (Art. 15 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 22 Abs. 4 UVV [in der bis am 31. Dezember 2016 in Kraft gestandenen Fassung]).

E. 6.2.2

Art. 15 Abs. 3 UVG ermächtigt den Bundesrat, über den versicherten Verdienst in Sonderfällen weitere Bestimmungen zu erlassen, so etwa bei Versicherten, die nicht oder noch nicht den berufsüblichen Lohn erhal-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 31
ten (lit. c). Gestützt darauf hat er in Art. 24 UVV unter dem Titel "Massgebender Lohn für

Renten in Sonderfällen" ergänzende Vorschriften erlassen. Abs. 3 dieser Bestimmung lautet wie folgt: Bezog der Versicherte wegen beruflicher Ausbildung am Tage des Unfalles nicht den Lohn eines Versicherten mit voller Leistungsfähigkeit derselben Berufsart, so wird der versicherte Verdienst von dem Zeitpunkt an, da er die Ausbildung abgeschlossen hätte, nach dem Lohn festgesetzt, den er im Jahr vor dem Unfall als voll Leistungsfähiger erzielt hätte. Nach ständiger Rechtsprechung galt nach Art. 78 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG [aufgehoben per 31. Dezember 1983]), welcher inhaltlich und redaktionell weitgehend Art. 24 Abs. 3 UVV entspricht (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG, heute BGer] vom 4. April 2002, U 333/01, E. 2b), als "voll leistungsfähig" bereits jener Versicherte, der sein primäres Ausbildungsziel erreicht hat und seinen Beruf normal ausüben kann. Art. 78 Abs. 4 KUVG bezweckte als Ausnahmebestimmung einzig, den Versicherten von dem Moment an, da er sein volles Leistungsvermögen erreicht hätte, in gleicher Weise zu behandeln, wie wenn die berufliche Ausbildung im Zeitpunkt des Unfalles beendet gewesen wäre (BGE 108 V 268 E. 2a S. 266). Diese altrechtliche Rechtsprechung gilt auch unter der Herrschaft von Art. 24 Abs. 3 UVV (vgl. Entscheid des BGer vom 1. Dezember 2009, 8C_530/2009, E. 5.3). Ist das primäre Ausbildungsziel jedoch erreicht und kann die versicherte Person ihren Beruf normal ausüben, muss der versicherte Verdienst nach der Grundregel von Art. 15 Abs. 2 UVG berechnet werden. Die Grundregel gilt auch, wenn die versicherte Person sich später spezialisieren und eine höhere Ausbildungsstufe erreichen will. Die berufliche Weiterbildung kann nicht mehr mit der Berufslehre junger Leute verglichen werden (BGer, 8C_530/2009, E. 5.3).

E. 6.2.3

Hinsichtlich des versicherten Verdienstes eines Schnupperlehrlings weist die UVV sodann eine echte Lücke auf. Zu deren Schliessung ist auf die nach Alter abgestuften Prozentsätze der Durchschnittslöhne abzustellen, die gemäss Art. 26 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) für die Festsetzung des hypothetischen Einkommens ohne Invalidität von Versicherten, die invali-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 32 ditätsbedingt keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten, massgebend sind (BGE 124 V 301). Die Grundregel nach Art. 15 Abs. 2 UVG greift in solchen Fällen nur dann noch Platz, wenn das vom Schnupperlehrling im Jahr vor dem Unfall erzielte Einkommen höher gewesen wäre als der nach Art. 26 Abs. 1 IVV massgebende Ansatz (BGE 124 V 301 E. 5 S. 309).

E. 6.3.1

Es ist unbestritten und steht fest, dass die Versicherte ihr ...studium mit dem Mastergrad Master of Science (MSc) abgeschlossen hatte, als sie im Rahmen eines Volontariats an einem Projekt in ... teilnahm (act. IA 97 S. 1). Beim Master handelt es sich um einen berufsqualifizierenden Abschluss, welcher es der Versicherten ermöglichte, eine fachbezogene Berufstätigkeit (als ...) in verschiedenen Tätigkeitsfeldern aufzunehmen, was sowohl die Anstellung beim C. _____ (act. IA 76 S. 3 ff.) als auch der nicht allein der Weiterbildung dienende Volontariatseinsatz in ... belegen, in dessen Rahmen die Versicherte aufgrund ihres Masterabschlusses beim Projekt mitwirken konnte (vgl. act. IA 97 S. 1). Mit dem Abschluss des ...studiums hatte die Versicherte demnach das primäre Ausbildungsziel im Sinne von Art. 24 Abs. 3 UVV im Zeitpunkt des Unfalls vom 10.

August 2006 erreicht, was sie denn auch selber ursprünglich einräumte (vgl. act. IA 238 S. 2 Ziff. 2.2). Damit galt sie als voll leistungsfähig und sie konnte ihren Beruf normal ausüben (vgl. RUMO- JUNG/HOLZER, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. 2012, S. 120). Sie macht denn auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht geltend und es ist auch anderweitig nicht ersichtlich, dass die im Juni 2006 angetretene Volontariatstätigkeit im Rahmen der beruflichen Grundausbildung zu werten wäre. Auch bestehen keine Anhaltspunkte in den Akten und die Versicherte bringt nicht vor, dass sie ausschliesslich eine Laufbahn in Forschung und Wissenschaft angestrebt hätte, weshalb das Volontariat auch vor diesem Hintergrund als nicht unter Art. 24 Abs. 3 UVV subsumierbare Fortbildung zu qualifizieren ist. Damit bleibt für eine Anwendung von Art. 24 Abs. 3 UVV zwecks Bestimmung des versicherten Verdienstes kein Raum.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 33
Zwar wird in der Lehre etwa die Auffassung vertreten, es sei überholt, den Lehrabschluss als primäres Berufsziel anzunehmen, weshalb der Bemessung des versicherten Verdienstes der Lohn des endgültigen Berufsziels zugrunde zu legen sei; wesentlich sei, dass die versicherte Person wegen einer Ausbildung im Zeitpunkt des Unfalls einen reduzierten Lohn bezogen habe (vgl. VOLLENWEIDER/BRUNNER, in: FRÉSARD-FELLAY/LEUZINGER/PÄRLI [Hrsg.], Basler Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz, 2019, N. 106 zu Art. 15 UVG). Hierzu ist festzuhalten, dass die zum Lehrabschluss gemachten Überlegungen nicht vorbehaltlos auf einen Masterabschluss übertragen werden können respektive ein solcher keineswegs regelhaft allein als Zwischenschritt zu einem weiteren Berufsziel verstanden werden kann. Vielmehr gilt der Master als universitärer Regelabschluss (vgl. etwa www.unibas.ch). Soweit die Autoren sodann unter Hinweis auf eine andere Autorin festhalten, der Gesetzgeber sei "gefördert", so ist darauf hinzuweisen, dass weder der versicherte Verdienst bei Renten im Allgemeinen noch Art. 24 Abs. 3 UVV im Besonderen Gegenstand der am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Revision des UVG bildete, womit sich Gesetz- und Verordnungsgeber offensichtlich nicht veranlasst sahen, den Anwendungsbereich von Art. 24 Abs. 3 UVV weiter zu fassen (vgl. Zusatzbotschaft des Bundesrates vom 19. September 2014 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung [BBl 2014 7911 ff.]). Schliesslich stellt der Umstand, wonach die Versicherte gemäss Angaben der Universität Bern nach der Abreise nach ... eine Doktorandenstelle an der Universität K. _____ erhalten habe (act. IB 311 S. 69) – mithin die Erlangung der Doktorwürde –, mangels anderweitiger Hinweise keinen Beweis für ein konkretes weitergehendes bzw. endgültiges Berufsziel dar, worauf auch die Visana im angefochtenen Einspracheentscheid hinweist (vgl. act. II 574 E. 19). Demnach ist das Volontariat nicht als Ausbildung im Sinne von Art. 24 Abs. 3 UVV zu verstehen.

E. 6.3.2

Sodann kann die Versicherte auch aus BGE 124 V 301 nichts zu ihren Gunsten ableiten: Im Gegensatz zum Schnupperlehrling verfügt sie – wie in E. 6.3.1 hiervoor dargelegt – über eine berufliche Ausbildung (als ...), womit sich die Ausgangslage hier grundlegend anders präsentiert als im Sachverhalt, wie er BGE 124 V 301 zugrunde lag. Wie die Visana im

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 34 angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend festhielt (act. II 574 E. 19), hat die Versicherte zu Gunsten der Erlangung der Doktorwürde aus freien Stücken auf ein (höheres) Einkommen als ... verzichtet, womit kein Anlass für ein Korrektiv des

versicherten Verdienstes im Sinne von Art. 15 Abs. 3 lit. c UVG besteht. Die in BGE 124 V 301 statuierte analoge Anwendung von Art. 26 Abs. 1 IVV erfolgte denn auch im Lichte der Tatsache, dass eine Beschränkung des obligatorischen Versicherungsschutzes auf eine blosser Pflegekostenversicherung dem System des UVG fremd ist (vgl. E. 4b S. 306) und das BGer in der Folge auf eine echte Lücke schloss. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Die von der Versicherten geltend gemachte Gleichbehandlung von Volontären und Schnupperlehrlingen durch den Gesetzgeber (pag. 7 Ziff. 19) erfolgt vorab auf der Ebene der Versicherungsdeckung (vgl. Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG), und allein vor diesem Hintergrund sind auch die Ausführungen des BGer im Entscheid vom

E. 6.3.3

Zusammenfassend sind für die Berechnung des versicherten Verdienstes weder Art. 24 Abs. 3 UVV noch BGE 124 V 301 zu berücksichtigen.

E. 6.4

Die Suva hat in der Verfügung vom 17. August 2011 (act. IA 230) den versicherten Verdienst nach Massgabe von Art. 22 Abs. 4 Satz 1 und 3 UVV (in der bis am 31. Dezember 2016 in Kraft gestandenen Fassung; vgl. E. 6.2.1 vorne) berechnet, was nicht zu beanstanden ist. Insbesondere war die Tätigkeit beim C._____ zum Voraus befristet (act. IA 76 S. 4), was eine Aufrechnung des massgeblichen Einkommens auf ein Jahr ausschliesst. In masslicher Hinsicht wurde der versicherte Verdienst auf Fr. 29'666.-- festgelegt, welcher Betrag sich aus vier innerhalb des Zeitraums zwischen dem 10. August 2005 und dem 9. August 2006 erzielten Verdiensten zusammensetzt (vgl. act. IA 210 S. 1). Die jeweiligen Beträge sind aufgrund der Akten schlüssig und nachvollziehbar (vgl. act. IA 195 [in Bezug auf den Teilverdienst von Fr. 20'776.45, vgl. act. IA 185 S. 2]) und werden als solche auch nicht beanstandet. Die Visana hat die von der Suva vorgenommene Berechnung des versicherten Verdienstes im angefochtenen Einspracheentscheid implizit übernommen, jedoch in Anbetracht des (korrekterweise, vgl. E. 5.4 vorne) bereits per 31. Oktober 2007 vorgenommenen Fallabschlusses keine Teuerungszulage gewährt (vgl. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. b der Verordnung 07 vom 15. November 2006 über Teuerungszulagen an Rentnerinnen und Rentner der obligatorischen Unfallversicherung [SR 832.205.27]). Weiter ist unbestritten, dass der Versicherten mit Blick auf die ab 1. August 2007 ausgerichtete Invalidenrente der IV (act. IA 57) von Fr. 1'105.-- (act. IIA 180) eine Komplementärrente auszurichten ist (vgl. E. 4.3 vorne), woraus ein monatliches Rentenbetriebs von Fr. 1'120.-- resultiert (vgl. act. II 573 E. 20).

E. 6.5

Die von der Visana im angefochtenen Einspracheentscheid zugesprochene Rente ist demnach nicht zu beanstanden und die Beschwerde der Versicherten insoweit abzuweisen. 7.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 36 Zusammenfassend ist die Beschwerde der Versicherten insoweit teilweise gutzuheissen, als die (die Verrechnung betreffenden) Ziffern 3 und 4 des angefochtenen Einspracheentscheids aufgehoben werden. Soweit weitergehend, ist die Beschwerde abzuweisen. Auf die Beschwerde der Suva ist, soweit sie die Nichtigerklärung der Verfügung vom 22. Juni 2016 bzw. des Einspracheentscheids vom 15. Mai 2019 (betreffend die Hilflosenentschädigung) betrifft, nicht einzutreten. Soweit weitergehend, ist die Beschwerde abzuweisen. 8. Die Beilage act. IA 105 S. 2 betrifft eine andere Person,

worauf die Suva an dieser Stelle hinzuweisen ist. 9. 9.1 Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG). 9.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Nach der Rechtsprechung besteht bei teilweisem Obsiegen mindestens Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung (BGE 110 V 54 E. 3a S. 57; SVR 2003 EL Nr. 5 S. 14 E. 4.1). 9.2.1 Die Versicherte obsiegt einzig insoweit, als der Einspracheentscheid vom 15. Mai 2019 betreffend die Dispositivziffern 3 und 4 (bezüglich Verrechnung) aufgehoben wird. Im Rentenpunkt unterliegt sie dagegen, weshalb es sich rechtfertigt, die Parteientschädigung um drei Viertel zu kürzen. 9.2.2 Mit Schreiben vom 26. November 2020 (pag. 273 f.) hat Rechtsanwalt B._____ ein Honorar von Fr. 9'284.80, Auslagen von Fr. 324.95 und die Mehrwertsteuer (MWST) von Fr. 739.95, insgesamt Fr. 10'349.70,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 37 geltend gemacht. Der gesamte Parteikostenersatz wird somit auf Fr. 2'587.45 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. 9.3 Die unterliegende Suva hat keinen Anspruch auf eine Parteien- tschädigung. Auch für die (teilweise) obsiegende Visana besteht kein Entschädigungsanspruch (Art. 61 lit. g ATSG; BGE 128 V 124 E. 5b S. 133). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde der Versicherten wird teilweise gutgeheissen und die Ziffern 3 und 4 des angefochtenen Einspracheentscheids der Visana Versicherungen AG vom 15. Mai 2019 werden aufgehoben. Soweit weitergehend, wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Beschwerde der Suva wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 4. Die Visana Versicherungen AG hat der Versicherten die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 2'587.45 (inkl. Auslagen und MWST), zu ersetzen. 5. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B._____ z.H. der Versicherten (samt Schlussbemerkungen der Visana vom 9. Dezember 2020 und der Suva vom 10. Dezember 2020) - Suva (samt Schlussbemerkungen der Versicherten vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) grundsätzlich Beschwerden gegen solche Entscheide. Im Weiteren ist die örtliche Zuständigkeit gegeben (Art. 58 ATSG).

E. 15

Mai 2020 zutreffend ins Feld führt, bildete auch nach der Fallübernahme durch die Visana unverändert die durch das Unfallereignis vom 10. August 2006 ausgelöste Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherung Verfahrensgegenstand (pag. 227 Ziff. 6). Wenn die Visana hierzu einwendet, zwischen ihr und der Versicherten liege ein anderes Vertragsverhältnis zugrunde (vgl. pag. 241), führt dies zu keiner anderen Betrachtungsweise, kommt den Normen des UVG und der UVV – zumal im vorliegend streitgegenständlichen Kontext (vgl. E. 1.2.1 vorne) – doch zwingender Charakter zu (vgl. Art. 70 Abs. 1 UVG) respektive beurteilt sich der Anspruch der Versicherten unabhängig vom zuständigen Versicherungsträger grundsätzlich nach denselben Rechtsgrundlagen. In Zusammenhang mit dem erfolgten Parteiwechsel ist schliesslich in Anlehnung an den entsprechenden zivilprozessualen Grundsatz darauf zu verweisen, dass eine neu eintretende Partei den Prozess jeweils in der Lage aufnimmt, in der er sich gerade befindet (vgl. dazu DANIEL SCHWANDER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER [Hrsg.], Kommentar zur

Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl. 2016, N. 10 zu Art. 83 ZPO sowie UELI KIESER, Kommentar zum ATSG, 3. Aufl. 2015, Art. 61 N. 130). 3.5.3 Zusammenfassend sind somit die für die Annahme von Nichtigkeit kumulativ vorausgesetzten Kriterien der leichten Erkennbarkeit des Mangels sowie der fehlenden Gefährdung der Rechtssicherheit unter den vorliegend gegebenen Umständen nicht erfüllt. Öffentliche Interessen, welche für die Annahme von Nichtigkeit der Verfügung vom 17. August 2011 sprächen, sind nicht ersichtlich. Bei diesem Ergebnis kann im vorliegenden Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 22 Verfahren offen bleiben, ob – wie die Suva geltend macht – ihre Leistungen als (die Verfügungsbefugnis implizierende) Vorleistungen zu qualifizieren sind, zu welchem Schluss in Anlehnung an die intersystemische Leistungs-koordination (vgl. Art. 63 Abs. 1 ATSG) auch das BVGer im Entscheid vom

E. 20

Abs. 2 UVG). 5. 5.1 Die Suva hat den Fallabschluss (vgl. E. 4.2 vorne) per 31. Juli 2011 (vgl. act. IA 211) vorgenommen, die Visana per 31. Oktober 2007 (act. II 582). Die im Recht liegenden medizinischen Akten zeigen insoweit folgendes Bild: 5.2 5.2.1 Vom 8. bis 28. September 2006 war die Versicherte im Spital E. _____ hospitalisiert. Im entsprechenden Austrittsbericht vom 27. September 2006 (act. IA 12) wurde festgehalten, neurologisch hätten keine nennenswerten Fortschritte verzeichnet werden können (S. 2). 5.2.2 Vom 28. September 2006 bis 16. August 2007 war die Versicherte in der Klinik F. _____ hospitalisiert. Im Bericht vom 12. September 2007

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 26 (act. IA 59) wurden im Wesentlichen die folgenden Hauptdiagnosen gestellt (S. 1): "1. Schweres Polytrauma in ... am 10.08.2006 mit - schwerem Schädelhirntrauma mit Kontusionen sowie Blut im Seiten-ventrikel. Initial Ventrikeldrainage mit ICP-Werten über 20 mmHg. Initialer GCS 6, MRI vom 13.09.2006 mit diffuser axonaler Schädigung - Neurologisch linksbetonter, spastischer Tetrahyperreflexie, Mittelhirn-syndrom I-II in deutlicher Remission - Schädelbasisfraktur (Pyramidenlängsfraktur mit Kieferbeteiligung und Nasenbeinfraktur) 2. Thoraxtrauma mit Rippenserienfrakturen (4, 5 rechts), Claviculafraktur rechts, Lungenkontusionen bds. - St n. Pneumothorax bds., verbreitertem Mediastinum, St. n. Thoraxdrainagen bds. - Beckenfraktur: vordere Beckenringfraktur mit undislozierter Sakrumfraktur - Femurkopf- Impressionsfraktur rechts mit intraarthikulärem Fragment - Stabile Processus transversus Fraktur LWK5 St. n. paralytischem Ileus im Verlauf der Hospitalisation in Johannesburg 3. [...] 4. [...]" Zum Verlauf der stationären Therapie wurde festgehalten, die Versicherte habe sich im Reha-verlauf immer wacher gezeigt mit nach Einsatz von Effexor auch geringerer Rückzugstendenz, nachdem sie nach einigen Monaten noch kaum aus dem Bett heraus zu mobilisieren gewesen sei. Auch habe sie Sprechversuche mit einer ausgeprägteren Mimik; eine konstante Kommunikationsmöglichkeit für Ja/Nein habe allerdings nicht eindeutig festgestellt werden können. Insgesamt habe sich im Rehabilitationsverlauf eine der initialen Schwere des Polytraumas entsprechende doch erfreuliche, aber in eine gewisse Plateauphase überführende Verbesserung des Gesamtzustandes gezeigt. Im Hinblick auf eine optimale und leichtere Langzeitbetreuung sei die Suva ins Wohnhaus G. _____ überwiesen worden (S. 3). 5.2.3 Dr. med. H. _____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, hielt im Bericht vom 22. Februar 2008 (act. IA 83) fest, im Verlauf über das halbe Jahr seien einige positive Fortschritte in der Rehabilitation zu verzeichnen. Trotzdem sei die

Versicherte weiterhin schwerst behindert und in der Kommunikation praktisch vollständig eingeschränkt. Die Prognose sei dementsprechend schwierig zu stellen, es sei jedoch anzunehmen und zu hoffen, dass sich weitere (kleine) Fortschritte einstellen werden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 27
5.2.4 Vom 15. September bis 28. Oktober 2008 erfolgte ein weiterer stationärer Aufenthalt in der Klinik F._____. Im Bericht vom 7. November 2008 (act. IA 132) wurde festgehalten, am 28. Oktober 2008 sei die Rückverlegung ins Pflegeheim erfolgt, da die Versicherte von den angebotenen Therapien aufgrund ihres im Moment bestehenden hirnganischen Psychosyndroms mit deutlich erschwertem Situationsverständnis sowie Impulskontrollstörungen nicht gut profitieren können. In Anbetracht ihres Alters sei jedoch wahrscheinlich, dass eine gewisse Verbesserung der kognitiven Leistungsfähigkeit eintreten werde. Sollte dies erfolgen, sei ein erneuter Reha-Aufenthalt für einen längeren Zeitraum sehr sinnvoll, da allein von motorischer Seite aus betrachtet ein deutliches Reha-Potential bestehe (S. 3).
5.2.5 Im Bericht vom 10. Dezember 2010 (act. IA 174) hielt Dr. med. H._____ fest, seit dem letzten Bericht vom 22. Februar 2008 habe sich nichts Wesentliches verändert. Im Vordergrund ständen nach wie vor die pflegerischen Probleme, welche vor allem durch die sehr eingeschränkten kommunikativen Möglichkeiten erschwert seien. Auch ein erneuter Rehabilitationsaufenthalt in ... vor zwei Jahren habe keinen signifikanten konstruktiven Input gebracht.
5.2.6 Dr. med. I._____, Facharzt für Neurologie im Kompetenzzentrum der Abteilung Versicherungsmedizin der Suva, hielt in seiner Beurteilung vom 10. August 2011 (act. IA 225) fest, nach den Kriterien der Europäischen Neurologischen Gesellschaften (EFNS) sei bereits aufgrund der (nach dem Unfall) klinisch beschriebenen Situation von einer sehr schweren Gehirnverletzung auszugehen. Aufgrund der erheblichen Verzögerung bei der Primärrettung und des offensichtlich nicht suffizienten Managements der Beatmungssituation bestehe kein Zweifel, dass, wie von Seiten der Anästhesisten im Universitätsspital Bern angenommen, eine erhebliche sekundäre Hypoxiekomponente bei der Entstehung des heutigen cerebralen Defektzustandes eine Rolle spiele. Dass die Versicherte unter diesen Umständen überlebt habe, sei aussergewöhnlich (S. 7). Die Schwere der erlittenen Gehirnverletzung habe sich nach der im Milpark Hospital J._____ erfolgten primären bildgebenden-CCT-Diagnostik herauskristallisiert, wobei bereits frühzeitig die schwere blutige Kontusion fron-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 28
to-parieto-temporal links sowie die Kontusion rechts mit Hinweis für axonale Scherverletzung hätten gesichert werden können (S. 8). Insgesamt liege ein residualer, ausgeprägter hirnganischer Defektzustand bei Status nach schwerem Schädelhirntrauma im Rahmen eines Polytraumas vom 10. August 2006 mit beidseitiger frontaler Läsion, parieto-temporaler Läsion links sowie einer ausgeprägten diffusen axonalen Scherverletzung vor. Klinisch prägte sich dieser Zustand im Sinne eines rechtsbetonten tetraspastischen Bildes mit praktisch kaum vorhandener Mobilisierbarkeit aus, selbst eine Stehfähigkeit bestehe nicht. Auch nach Jahren intensiver Therapie beständen kaum Möglichkeiten der Kommunikation, es bestehe anhaltend ein schweres psychoorganisches Syndrom. Therapeutisch sei ein Endzustand erreicht (S. 10).
5.3 Mit der Visana (vgl. act. II 582 ff. E. 10) stand im Lichte der dargelegten Aktenlage bereits relativ kurze Zeit nach dem Unfallereignis vom 10. August 2006 respektive spätestens mit der Verlegung der Versicherten von der Klinik F._____ in ein Pflegeheim überwiegend wahrscheinlich

fest, dass von weiteren therapeutischen Massnahmen keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes im Sinne der Rechtsprechung (vgl. E. 4.2 vorne) mehr zu erwarten war: Wie Dr. med. I. _____ in seiner – im Lichte der Aktenlage (vgl. E. 5.2.1 – 5.2.5) überzeugenden (SVR 2020 IV Nr. 38 S. 134 E. 4.3) – Aktenbeurteilung festhielt, war bereits kurze Zeit nach dem Unfall klar, dass sich die Versicherte beim Unfall äusserst schwere Hirnverletzungen zugezogen hat, wobei der Gutachter es gar als "aussergewöhnlich" bezeichnete, dass sie überhaupt überlebte (act. IA 225 S. 7). Zwar erfolg(t)en im Verlauf zahlreiche therapeutische Massnahmen. Zu keinem Zeitpunkt wurde jedoch in den echtzeitlichen medizinischen Berichten prognostisch eine namhafte Verbesserung im Hinblick auf die Erlangung eines für eine Erwerbsfähigkeit vorausgesetzten funktionellen Leistungsvermögens in Aussicht gestellt oder ein solches gar für überwiegend wahrscheinlich gehalten. Insbesondere lassen sich den dargelegten medizinischen Berichten keinerlei Hinweise auf eine auch nur mögliche Wiedereingliederung in den (ersten) Arbeitsmarkt entnehmen. Vielmehr konnten – wie dies auch aus der Beurteilung von Dr. med. I. _____ hervorgeht (S. 8) – allein sehr niederschwellige, allgemeine Lebensverrichtungen betreffende Verbesserungen bewirkt werden (vgl. etwa act. IA 18; 34;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 29 72 S. 3). Zwar wurde im Bericht der Klinik F. _____ vom 7. November 2008 (act. IA 132) eine "gewisse Verbesserung der kognitiven Leistungsfähigkeit" (S. 3) als wahrscheinlich erachtet; dass diese prognostisch namhaft ausfallen könnte, wird jedoch auch in diesem Bericht nicht gesagt. Vielmehr folgt aus den übrigen Akten, dass bereits im Spital E. _____ keine in neurologischer Hinsicht nennenswerten Fortschritte mehr verzeichnet werden konnten (act. IA 12 S. 2) und sich gemäss Bericht der Klinik F. _____ vom 12. September 2007 (act. IA 59) im Rehabilitationsverlauf insgesamt eine der initialen Schwere des Polytraumas entsprechende, aber in eine gewisse Plateauphase überführende Verbesserung des Gesamtzustandes gezeigt hat. Wenn die Suva den Fallabschluss deshalb erst per 31. Juli 2011 vornahm, so ist dies einzig mit dem Zeitpunkt der Erstellung des neurologischen Aktengutachtens durch Dr. med. I. _____ zu erklären. Dies allein stellt jedoch keine hinreichende Grundlage für die zeitliche Festlegung des Fallabschlusses dar, zumal der Gutachter nicht nach dem Zeitpunkt des für den Fallabschluss massgeblichen therapeutischen Endzustandes befragt wurde. Vielmehr hielt dieser lediglich fest, der Endzustand sei erreicht, was sich in Anbetracht der übrigen medizinischen Akten respektive im Lichte der Ausführungen von Dr. med. I. _____ jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich auf den Zeitpunkt der Erstellung des Aktengutachtens beziehen lässt. Soweit das Zuwarten mit dem Fallabschluss (auch) auf die Auseinandersetzung um die Zuständigkeit zurückzuführen wäre (vgl. act. IA 160 S. 1), wäre dieser Umstand rechtlich unbeachtlich. 5.4 Zusammenfassend ist die Schlussfolgerung der Visana, der Fallabschluss sei nach Abschluss der Rehabilitationsmassnahmen in der Klinik F. _____ und mit der Verlegung der Versicherten ins Wohnheim (vgl. act. IA 48; 102 S. 1) per 31. Oktober 2007 vorzunehmen (act. II 582 E. 10), nicht zu beanstanden. Dies umso weniger, als die IV, welche der Versicherten seit dem 1. August 2007 eine ganze Rente ausrichtet, berufliche Massnahmen als nicht möglich erachtete (vgl. act. IA 57 S. 8 f.) und somit auch insoweit dem Fallabschluss per 31. Oktober 2007 nichts entgegensteht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 30 6.

September 2014 (act. IB 331) zu verstehen, wonach das Volontariat auch Ausbildungszwecken gedient habe. Ob in der weiteren Folge bei der Bemessung des versicherten Verdienstes in Bezug auf das Volontariat analog zu den Schnupperlehrlingen und gestützt auf BGE 124 V 301 auf Art. 26 Abs. 1 IVV abzustellen ist, kann hier offen bleiben. Denn selbst wenn dem so wäre, beurteilte sich dies im Lichte von BGE 124 V 301 E. 4b S. 306 allein danach, ob die versicherte Person vor dem Antritt des Volontariats über ein Erwerbseinkommen verfügte oder über ein solches hätte verfügen können. Dies ist vorliegend zu bejahen, hätte die Versicherte doch – wie gerade auch die Anstellung beim C._____ verdeutlicht – im Unfallzeitpunkt ein ihrer Ausbildung entsprechendes Einkommen realisieren können, was im Vergleich zu einem Schnupperlehrling gerade nicht der Fall gewesen wäre. Für eine Anwendung von BGE 124 V 301 bleibt damit so oder anders kein Raum. Daran ändert schliesslich auch der Verweis der Versicherten auf Art. 115 UVV nichts (pag. 7 Ziff. 22). Vielmehr entspricht das Abstellen auf die Grundregel von Art. 15 Abs. 2 UVG dem in der Unfallversicherung grundsätzlich vorhersehenden Versicherungsprinzip, wonach das Mass der Versicherungsleistungen zunächst von der konkret ausgeübten Tätigkeit abhängt (Art. 15 Abs. 1 UVG; vgl. Entscheid des EVG vom 24. Januar 2002, U 30/01, E. 3c).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 35

E. 26

November 2020 und der Visana vom 9. Dezember 2020) - Visana Versicherungen AG, Leistungszentrum UVG (samt Schlussbemerkungen der Versicherten vom 26. November 2020 und der Suva vom 10. Dezember 2020) - Bundesamt für Gesundheit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 38
Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Feb. 2021, UV/19/485, Seite 39
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.